

**Der AMV informiert:**  
**02.06.2021**



Marketinggesellschaft  
der Agrar- und Ernährungswirtschaft  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## Aktuelles für die Ernährungswirtschaft

Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer, liebe Geschäftsführerinnen, liebe Geschäftsführer, auch 2021 versorgt der AMV Sie aktuell nach Kräften mit relevanten Brancheninformationen. Besuchen Sie dazu auch unsere Homepage [www.mv-ernaehrung.de](http://www.mv-ernaehrung.de). Helfen Sie anderen, indem Sie Ihre Erfahrungen mit uns teilen und wir diese allen zur Verfügung stellen!

### Gesamtausgabe der aktuellen Corona-Landesverordnung MV

In **Anlage 02** lesen Sie die aktuell gültige gesamte Corona-LVO Mecklenburg-Vorpommern mit Gültigkeit vom 28. Mai bis 11. Juni 2021, wobei dort die Regelungen bis 17. Juni 2021 verankert sind.

### Überbrückungshilfe II: Frist zum Stellen von Änderungsanträgen bis zum 30. Juni 2021 verlängert

Die Überbrückungshilfe II unterstützt kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die von April bis August 2020 UND im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 hohe Corona-bedingte Umsatzeinbußen hatten, bei der Deckung von Fixkosten im Förderzeitraum September bis Dezember 2020.

**Die Antragsfrist endete am 31. März 2021. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 (Frist verlängert) gestellt werden. Die Korrektur der IBAN ist ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 möglich.**

Weitere Informationen zum Änderungsantrag finden Sie hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-ii.html>

### Einigung auf flächendeckenden Mindestlohn-Tarifvertrag in der Fleischwirtschaft

Der Verband der Ernährungswirtschaft (VdEW) und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) haben sich am 27.05.2021 in den Verhandlungen um einen Branchentarifvertrag zum Mindestlohn geeinigt. Während mittlere und größere Betriebe oftmals längst diese Summen oder mehr zahlen, werden vor allem kleine und Familienbetriebe mit den Kostenerhöhungen schwer zu kämpfen haben.

Vorbehaltlich der von beiden Seiten gewünschten Allgemeinverbindlichkeitserklärung wird damit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der deutschen Fleischbranche folgender Mindestlohn gelten:

10,80 €	mit Allgemeinverbindlichkeitserklärung, voraussichtlich ab dem 01.08.2021
11,00 €	ab 01.01.2022
11,50 €	ab 01.12.2022
12,30 €	ab 01.12.2023
Laufzeit	bis 30.11.2024

Der gesetzliche Mindestlohn liegt seit Anfang 2021 bei 9,50 € und steigt bis 1. Juli 2022 auf 10,45 €.

Lesen Sie in **Anlage 03** die Pressemitteilung des Verbandes der Ernährungswirtschaft e.V. Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt (VdEW) zum Mindestlohn-Tarifvertrag der Fleischwirtschaft. Wie die LZnet heute berichtet, haben sich für den Teilbereich der Fleischverarbeitung die Tarifparteien über im Rahmen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes mögliche Leiharbeit geeinigt.

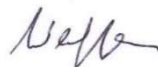
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Tobias Blömer  
Vorsitzender

Ihre



Jarste Weuffen  
Geschäftsführerin